

## Neu: Verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel sind bis zum vollendeten 22. Lebensjahr verordnungsfähig

Seit dem 29. März 2019 haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden. Die Kosten für Kontrazeptiva werden nunmehr zwei Jahre länger von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

### Hintergrund:

Das „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ wurde am 28. März 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 29. März 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet auch die Änderung des § 24a Sozialgesetzbuch V (Empfängnisverhütung) in dem o.g. Sinn.<sup>[1]</sup>

---

Quelle: [1] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 28. März 2019

---

Kontaktdaten für Fragen: E-Mail: [verordnung@kvs.de](mailto:verordnung@kvs.de) Telefon: 0391 627-6437/-6439/-7438  
Fax: 0391 627-87 2000